

Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Am 9. Februar 2015 hat der Vorstand und am 10. Februar 2015 hat der Aufsichtsrat beschlossen, die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG abzugeben: Vorstand und Aufsichtsrat der HeidelbergCement AG erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (im Folgenden Kodex) mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und entsprochen wird:

- Ein Teil der Vorstandsverträge sah bis zum 18. März 2014 keine Begrenzung für Abfindungszahlungen (Abfindungs-Cap) für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund bzw. infolge eines Kontrollwechsels vor (Abweichung von Ziff. 4.2.3).

Begründung: Der Aufsichtsrat respektierte den Bestandsschutz der bis zum 18. März 2014 bestehenden Vorstandsverträge, die keine entsprechende Begrenzung für Abfindungszahlungen vorsahen. Bei Neuabschlüssen und Verlängerungen von Vorstandsverträgen wurden seit 2011 jeweils kodexkonforme Begrenzungen für Abfindungszahlungen eingeführt. Seit dem 18. März 2014 sind alle Vorstandsverträge kodexkonform.

- Die erfolgsorientierte Komponente der Aufsichtsratsvergütung ist nicht auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet (Abweichung von Ziff. 5.4.6).

Begründung: Die 2010 eingeführte variable Komponente der Aufsichtsratsvergütung richtet sich nach dem im jeweiligen Vorjahr erzielten Konzernergebnis je Aktie. Sie ist somit, da nicht auf einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage fußend, nicht nachhaltig im Sinne des Kodex. Vorstand und Aufsichtsrat waren bislang der Auffassung, dass die jahresbezogene Vergütungskomponente der Bedeutung der Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats ausreichend Rechnung trägt und zudem die zeitgerechte Bemessung der variablen Vergütung bei einem unterjährigen Ausscheiden oder Eintritt eines Aufsichtsratsmitglieds erleichtert. Der Hauptversammlung am 7. Mai 2015 soll eine Änderung der Vergütungsstruktur des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden, nach der die variable Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats mit Wirkung zum 1. Januar 2015 insgesamt entfällt.

- Der Anteilsbesitz von Aufsichtsratsmitgliedern wird nicht offengelegt (Abweichung von Ziff. 6.3).

Begründung: Aufsichtsratsmitglieder unterliegen den Veröffentlichungspflichten zum Anteilsbesitz nach § 21 WpHG und zu „Directors' Dealings“ nach § 15a WpHG. Dadurch erscheint eine ausreichende Transparenz hinsichtlich des Anteilsbesitzes von Aufsichtsratsmitgliedern gewährleistet.

Die vorstehende Erklärung bezieht sich für den Berichtszeitraum seit dem 5./6. Februar 2014 (Abgabe der letzten Entsprechenserklärung) bis zum 30. September 2014 auf die im Bundesanzeiger bekanntgemachte Kodexfassung vom 13. Mai 2013. Für den Zeitraum seit dem 1. Oktober 2014 bezieht sie sich auf die am 30. September 2014 bekanntgemachte Kodexfassung vom 24. Juni 2014.

Heidelberg, den 9./10. Februar 2015

HeidelbergCement AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat